

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 150/06 B

..... ,

Kläger, Antragsteller  
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin  
und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2006 durch die  
Richter E i c h e r , D r . S p e l l b r i n k und D r . K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens Pro-  
zesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt T. , T. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 29. Juni 2006.
- 2 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Das LSG sei unzutreffend davon ausgegangen, dass er ab 8. Februar 2000 an Tagen, an denen er 100 DM erhalten habe, er zehn Stunden gearbeitet habe, weil er einen Stundenlohn von 10 DM erzielt habe. Ein Stundenlohn von 10 DM sei niemals Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens gewesen; insbesondere habe der Zeuge A vor dem SG dazu nichts ausgesagt. Bei dem Betrag von 100 DM habe es sich vielmehr um eine Tagespauschale für Aushilfe gehandelt, die weder als Beleg für die Dauer der durchgeführten Fahrten noch über die wöchentliche Arbeitszeit dienen könne. Diese Überraschungsentscheidung verstoße daher gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs; er habe dazu nicht Stellung nehmen können. Die Entscheidung des LSG sei evident falsch.

## II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Soweit der Kläger dem LSG die Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 2 Grundgesetz; §§ 62, 128 Abs 2 SGG) in Form des Erlasses einer Überraschungsentscheidung vorwirft, entspricht die Beschwerdebegründung schon deshalb nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil für die Beurteilung, ob wesentliche (entscheidungserhebliche) Verfahrensfehler vorliegen, anhand des Inhalts der Entscheidung des LSG eine substantiierte Darlegung der die Verfahrensfehler ergebenden Umstände erforderlich gewesen wäre (Hennig, SGG, § 160a Rz 308 mwN, Stand Februar 2002). Nur dann ließe sich nachvollziehen, ob die vom Kläger erhobenen Vorwürfe gerechtfertigt sind. In der vorliegenden Form ist dies nicht möglich, weil der Kläger die Ausführungen des LSG in seiner Beschwerdebegründung nur auszugsweise ohne die erforderliche Wiedergabe des Gesamtzusammenhangs der Entscheidung zitiert (Ergebnis der Beweisaufnahme, Urteil des SG, usw). Der Vortrag des Klägers, das LSG habe den Schluss gezogen, dass an Tagen, an denen er - der Kläger - 100 DM erhalten habe, er zehn Stunden gearbeitet habe, genügt diesen Anforderungen nicht. Mangels ausreichender Darstellung des Sachverhalts ist nicht einmal der Streitgegenstand erkennbar und damit die Entscheidungserheblichkeit des behaupteten Verfahrensmangels für die Entscheidung des LSG nicht nachvollziehbar.

Außerdem fehlt es an Darlegungen, dass bei entsprechendem Vorbringen des Klägers (kein Stundenlohn von 10 DM, Fahrten nur wenige Stunden, teilweise nur 1-2 Stunden) das LSG anders entschieden hätte. Da die Verletzung des rechtlichen Gehörs im sozialgerichtlichen Verfahren kein absoluter Revisionsgrund ist (Lüdtke in SG-Handkommentar, 2. Auflage 2006, § 160 RdNr 22), muss auch dies substantiiert dargelegt werden (Hennig, aaO, Rz 340 und 345 mwN, Stand Juli 1999). Insoweit wäre Vortrag erforderlich gewesen, was bei rechtzeitiger Kenntnis von der Ansicht des LSG prozessual unternommen worden wäre.

- 5 Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist auch nicht dadurch ordnungsgemäß gerügt, dass der Kläger ergänzend behauptet, das LSG habe evident falsch entschieden, da es nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme überhaupt keine Stundenlohnvereinbarung gegeben habe, vielmehr pro Fahrt eine Pauschale von 100 DM gezahlt worden sei und damit eine Schlussfolgerung auf die wöchentliche Arbeitszeit gerade nicht möglich sei. Abgesehen davon, dass das LSG nicht von einer solchen Vereinbarung ausgeht, wirft der Kläger dem LSG im Ergebnis nur einen Verstoß gegen § 103 SGG bzw gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG vor. Letzteres kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde überhaupt nicht geltend gemacht werden, ersteres nur im Zusammenhang mit einem übergangenen Beweisantrag. In der Sache übt der Kläger lediglich Kritik am Inhalt der Entscheidung des LSG. Damit verfehlt die Beschwerde den Gegenstand des Nichtzulassungsverfahrens, das nicht auf die Prüfung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung in der Hauptsache gerichtet ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 6 Dementsprechend war der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiladung eines Prozessbevollmächtigten abzulehnen, weil die Rechtssache keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm §§ 114 ff, 121 Zivilprozessordnung).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

